C.HAFNER
Edelmetall · Technologie

Lieferantenerklärung

Diese Lieferantenerklärung dient zur Absicherung guter Geschäftsbeziehungen und zur Abwehr von Risiken. Der Anlieferer gibt die vorliegende Erklärung in seinem eigenen Namen ab, sowie im Namen seiner Eigentümer, Aktionäre, der Mitglieder seines Verwaltungsrates, seiner Arbeitnehmer und deren Vertreter und er verpflichtet sich, alle Tätigkeiten im Rahmen dieser Erklärung so auszuführen, dass die hier erwähnten Grundsätze von Lieferanten, Beratern, Kunden und anderen Personen, mit denen er zusammenarbeitet, eingehalten werden.

Im Besonderen sind die im Folgenden genannten Anforderungen einzuhalten und nachzuweisen:

- Der Anlieferer erklärt, dass die Anlieferung kein Primärmaterial wie Metallerze oder nachbehandelte Erze aus Krisengebieten gemäß OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebiete, sog. conflict-affected and high-risk areas (CAHRA) enthält. In diesem Zusammenhang beachtet der Anlieferer die im Auftrag des European Commission Directorate General for Trade (DG TRADE) im Zusammenhang mit der EU-Verordnung 2017/821, durch RAND Europe regelmäßig aktualisierte, indikative, nicht abschließende Liste mit konflikt- oder risikobehafteten Regionen (CAHRA) an. Diese ist unter https://www.cahraslist.net/contact-us einsehbar. Des Weiteren ist der Transit des für C.HAFNER bestimmten Materials durch CAHRAs ausgeschlossen.

- Der Anlieferer respektiert den weiter oben aufgeführten OECD-Leitfaden. Dieser ist unter https://www.oecd.org/daf/inv/mne/mining.html öffentlich einsehbar.

- C.HAFNER kann bei offensichtlichen Kunstobjekten nicht verifizieren, ob es sich um schützenswerte Kulturgüter handelt. Daher erklärt der Anlieferer, dass es sich wissentlich nicht um Kulturgüter handelt, oder diese Kulturgüter aus kriminellen Handlungen stammen.

- Der Anlieferer ist der wirtschaftliche Anspruchsberechtigte der an C.HAFNER gelieferten Waren. Falls er nicht selbst der Anspruchsberechtigte ist, soll dieser genannt werden. Siehe folgende Erklärung des Lieferanten.

- Der Anlieferer betreibt sein Gewerbe rechtmäßig und unter Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften im Land / in den Ländern seiner Niederlassung/en. Des Weiteren wurde die Ware, soweit zutreffend, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ihres Ursprungslandes ausgeführt.

- Der Anlieferer hat die Ware von natürlichen Personen erworben, die ihre Eigenschaft als rechtmäßige Eigentümer ausgewiesen haben.

- Der Anlieferer betreibt sein Gewerbe unter Einhaltung aller Bestimmungen den Umweltschutz betreffend sowie, soweit möglich, unter dem Gesichtspunkt nachhaltiger Aspekte und des ESG-Prinzips. Dabei werden allgemein anerkannte Leitlinien für verantwortungsvolles Handeln, hinsichtlich Umwelt (environment), Soziales (social) und Unternehmensführung (governance) beachtet.

- Der Anlieferer hat in seinem Unternehmen alle organisatorischen Maßnahmen getroffen, um den Erwerb und Handel mit Waren zu verhindern, die mit gesetzeswidrigen und strafbaren Tätigkeiten in Zusammenhang stehen, oder dazu dienen, solche Tätigkeiten zu unterstützen, zu fördern oder zu verbergen.

- Der Anlieferer bietet an, verspricht oder gewährt Amtspersonen oder Angestellten der Privatwirtschaft keinen Vorteil, sei es direkt oder über Vermittler, um ein Geschäft abzuschließen oder einen Vorteil zu erlangen.

- Der Anlieferer verzichtet für alle Arbeiten oder Dienstleistungen auf den Einsatz von Kinderarbeit, entsprechend Definition durch International Labour Organization (ILO) https://www.ilo.org/global/lang--en/index.html

- Der Anlieferer erklärt, dass seine direkt, dauerhaft angestellten Mitarbeiter, Mitarbeiter nach dem Arbeitnehmer Entsendegesetz (AEntG), Mitarbeiter nach dem Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG) oder temporär angestellte Mitarbeiter, entsprechend dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLog), entlohnt werden.

- Der Anlieferer bestätigt, dass die angelieferte Ware (Produkt und/oder Umarbeitungsmaterial) seiner von ihm genannten Zusammensetzung und Konsistenz entspricht. Alle Störstoffe sind in der Anlieferung zu deklarieren. Die Störstoffliste liegt dem Anlieferer vor. Falls sie nicht vorliegt, hat er diese anzufordern. Wir verweisen auf Abschnitt III unserer AGB.

- Der Anlieferer bestätigt, dass er bei der Kennzeichnung, Charakterisierung und Anlieferung von Umarbeitungsmaterial die einschlägigen deutschen und europäischen abfallrechtlichen Vorschriften beachtet. Im Besonderen verweisen wir auf Abschnitt III unserer AGB.

- Der Anlieferer akzeptiert, dass C.HAFNER zur Registerführung der nicht gefährlichen Abfälle nach abfallrechtlichen Vorgaben einen Abfallpass erstellt, in dem der Abfall durch die Abfallschlüsselnummer und weitere Angaben näher charakterisiert wird. Dabei werden die Angaben des Anlieferers auf dem Abholformular für nicht gefährliche edelmetallhaltige Abfälle übernommen. Die Abfallschlüsselnummer und die Nummer des Abfallpasses werden dem Anlieferer mit jeder Empfangsbestätigung mitgeteilt.

- Der Anlieferer verpflichtet sich C.HAFNER jede Änderung bezüglich dieser Erklärung mitzuteilen.

- Der Anlieferer verpflichtet sich unsere Unternehmenspolitik und die Supply Chain Policy anzuerkennen. Unsere Unternehmens- sowie unsere Supply Chain Policy sind jederzeit auf unserer Homepage unter https://www.c-hafner.de/unternehmen/verantwortung.html einsehbar.

Falls Sie bereits nach einer der folgenden Initiativen zertifiziert sind, lassen Sie uns bitte eine Kopie des Zertifikates zusammen mit dieser Lieferantenerklärung zukommen:

- LBMA (London Bullion Market Association) oder LPPM (London Platinum & Palladium Market)

- RJC (Responsible Jewellery Council)

- RMI (Responsible Minerals Initiative)

- EICC (Electronic Industry Citizenship Coalition)

C.HAFNER
Edelmetall · Technologie

Störstoffwerte Scheidgut

Explosive Stoffe	Annahmeverbot
radioaktiv	< 0,5 µSv/h, sonst Annahmeverbot
Hg	< 1 ppm, sonst Annahmeverbot
Be	< 1 ppm, sonst Annahmeverbot
Cyanide	< 1 ppm, sonst Annahmeverbot
Se	< 10 ppm, sonst Annahmeverbot
Te	< 100 ppm, sonst Annahmeverbot
As	< 100 ppm, sonst Annahmeverbot
Sb	<100 ppm, sonst Annahmeverbot
Bi	< 100 ppm, sonst Annahmeverbot
Cd	< 1 %, sonst Annahmeverbot
Sn	< 1000 ppm, sonst Rücksprache
Al	< 1000 ppm, sonst Rücksprache
V	< 1000 ppm, sonst Rücksprache
Tl	< 1000 ppm, sonst Rücksprache
Mn	< 2000 ppm, sonst Rücksprache
Ta	< 4000 ppm, sonst Rücksprache
Pb	< 3000 ppm, sonst Rücksprache
Cr	< 5000 ppm, sonst Rücksprache
Ni	< 15 %, sonst Rücksprache
Co	< 5 %, sonst Rücksprache
Ga	< 5 %, sonst Rücksprache

Mit Ihrer Stammdaten-Erfassung bestätigen Sie, dass Sie unsere Lieferantenerklärung respektieren und die Initiativen von LBMA, LPPM und RJC zur Gewinnung und Aufarbeitung von nachhaltigem und konfliktfreiem Gold, sowie die Anforderungen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht gemäß EU-Verordnung 2017/821 unterstützen.

C.HAFNER GmbH + Co. KG · Maybachstraße 4 · 71299 Wimsheim
Tel. +49 7044 90333-0 · Fax + 49 90334-0 · info@c-hafner.de
c-hafner.de